

Geldwäscheprävention
bei Güterhändlern
Ergebnisse einer qualitativen Studie



Inhaltsverzeichnis

1. Geldwäsche – ein Problem von Güterhändlern?	3
2. Der Ist-Zustand	6
2.1. Rahmenbedingungen	6
2.1.1. Was ist und wie funktioniert Geldwäsche?	6
2.1.2. Wer ist Güterhändler?	6
2.1.3. Gesetzliche und regulatorische Vorgaben und Empfehlungen für Güterhändler	7
2.2. Analyse und Ergebnisse: Aktueller Stand von Geldwäscheprävention bei Güterhändlern	10
2.2.1. Problembewusstsein: Ist Güterhändlern das Thema Geldwäsche mitsamt den Risiken und den gesetzlichen Pflichten bekannt?	10
2.2.2. Umsetzung: Wie ist der Entwicklungsstand der AML-Maßnahmen bei Güterhändlern in Deutschland?	11
2.2.3. Einflüsse: Welche Faktoren prägen den Entwicklungsstand?	11
2.2.4. AML-Implementierung im Güterhandel: Theoretisches Modell	12
3. Zusammenfassung und Fazit	14

Abkürzungsverzeichnis

AML	Anti Money Laundering
BKA	Bundeskriminalamt
EU	Europäische Union
FATF	Financial Action Task Force
FIU	Financial Intelligence Unit
GewO	Gewerbeordnung
GWG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
M. Sc.	Master of Sciences
OK	Organisierte Kriminalität
PEP	Politisch exponierte Person
StGB	Strafgesetzbuch
TBML	Trade-Based Money Laundering

1. Geldwäsche – ein Problem von Güterhändlern?

„Fighting Money Laundering is like squeezing a balloon – you simply displace the activity to wherever there is the least resistance.”¹

Geldwäsche ist nicht nur ein Problem der Finanzbranche, auch Güterhändler können von Geldwäschern für deren Zwecke missbraucht werden. Aber nicht nur das, die Umsetzung der gesetzlich geforderten Maßnahmen bereitet Güterhändlern gleichermaßen Probleme. Darauf lassen Ergebnisse einer von Deloitte durchgeführten Studie schließen, die in Kooperation mit Prof. Dr. Reiner Quick – Inhaber des Lehrstuhls für Rechnungswesen, Controlling & Wirtschaftsprüfung an der Technischen Universität Darmstadt – und Christian Friedrich, M. Sc., ausgearbeitet wurde. Die folgenden Seiten informieren zusammenfassend über ihre zentralen Befunde und deren Bedeutung für Güterhändler.²

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass eine effektive Regulierung im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als wirksames Mittel zur Reduzierung von Geldwäsche einsetzbar ist.³

Das kann einerseits als präventionspolitischer Erfolg gewertet werden, gibt aber andererseits zu bedenken, dass Geldwäscher – ungeachtet der betroffenen Branchen – fortwährend auf der Suche nach neuen Methoden und Lücken im bestehenden System sind. Mit der verbesserten Regulierung im Finanzsektor weichen sie unter Anwendung neuer Techniken auf andere Branchen aus.⁴ Solange dort Lücken bestehen, ist also die Wirksamkeit des gesamten Anti-Money-Laundering-Systems (AML) gefährdet.⁵ Dessen Funktionieren stellt aber einen, wenn nicht den zentralen Ansatzpunkt für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OK) dar.⁶ Darüber hinaus sind AML-Maßnahmen die Basis für den Kampf gegen alle Taten, die inkriminiertes Vermögen schaffen. Denn solche lohnen sich nur dann, wenn es gelingt, den Geldern einen legalen Anschein zu verleihen und sie in den legalen Wirtschaftskreislauf zu integrieren. Für diese Zwecke beschränken sich Geldwäscher weder auf den Finanzsektor, noch macht ihre kriminelle

Fantasie an Branchengrenzen halt. Auch deshalb werden Güterhändler seit der Einführung der Geldwäsche als Straftatbestand vom Gesetzgeber verpflichtet. Derweil beklagt die Financial Intelligence Unit (FIU) des Bundeskriminalamts (BKA) in ihrem aktuellen Jahresbericht, dass nur 0,9 Prozent der Verdachtsmeldungen aus dem Nichtfinanzsektor stammen, und schließt daraus auf ein hohes Risiko.⁷

Neben der Verknüpfung von Geldwäsche mit ihren kriminellen Vortaten und der damit einhergehenden gesamtgesellschaftlichen Verantwortung bestehen auch spezifische Risiken für Güterhändler selbst, die sich aus der Nichteinhaltung von AML-Maßnahmen ergeben.⁸

Abbildung 1 auf der nachfolgenden Seite listet diese Risiken für Güterhändler auf vier unterschiedlichen Ebenen auf.

Wie aber ist es derzeit um die Geldwäscheprävention deutscher Güterhändler bestellt? Und welche Faktoren spielen dabei eine Rolle?

Empirische Untersuchungen der AML-Maßnahmen von Güterhändlern bzw. gegen sogenanntes „Trade-Based Money Laundering“ (TBML) gibt es bisher kaum. Vor allem Erhebungen aufseiten der betroffenen Güterhändler fehlen ebenso wie empirisch fundierte Hypothesen, die bspw. in Form einer Umfrage weiter überprüft werden könnten.⁹ Erschwerend kommt hinzu, dass Präventionsverpflichtungen im Bereich TBML verglichen mit dem Finanzsektor jüngerer Datums sind und eine Standardisierung am Beginn eines noch zu leistenden Aushandlungsprozesses zwischen Industrie, Gesetzgeber und den beteiligten Behörden steht. Die gesetzlichen Anforderungen an Güterhändler indes existieren bereits seit 1993, denn schon in der am 25. Oktober 1993 verkündeten ersten Fassung des Geldwäschegesetzes fielen „Gewerbetreibende“ in die Gruppe der Verpflichteten.¹⁰

¹ Simmons (2000), S. 247, zitiert nach Courtney, A.: „The Buck never stops“, (1994) 144 The Banker: 82-5.

² In der Studie werden Darlegungen regulatorischer Rahmenbedingungen beschrieben, diese stellen keine rechtliche Beratung oder gar Bewertung dar.

³ Vgl. Chong/Lopez-De-Silanes (2015), S. 115–121 und Ferwerda (2009), S. 919–923.

⁴ Vgl. Unger/den Hertog (2012), S. 296–298; Ferwerda et al. (2013), S. 3178.

⁵ Vgl. Moore (2014), S. 198.

⁶ Vgl. Gelemerova (2009), S. 52.

⁷ Vgl. Bundeskriminalamt (2013): Jahresbericht 2013 Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland, http://www.bka.de/nn_204308/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/FIU/Jahresberichte/fiuJahresbericht2013;templateld=raw,property=publicationFile.pdf/fiuJahresbericht2013.pdf, zuletzt aufgerufen am: 05/16/2015, S. 10.

⁸ Diese Aufzählung orientiert sich an Bausch/Voller (2014), S. 58–89.

⁹ Vgl. Chong/Lopez-De-Silanes (2015), S. 78.

¹⁰ Vgl. Bausch/Voller (2014), S. 18 f.; § 3 Abs. 1 GwG, Fassung vom 25.10.1993, BGBl. I 1993, S. 1771.

Abb. 1 – Risiken der Nichteinhaltung von AML-Maßnahmen

Rechtliches Risiko	<ul style="list-style-type: none"> • Ordnungswidrigkeiten gem. § 17 Abs. 1 GwG → Bußgeld von bis zu 100.000 €. Buße kann pro Einzelfall verhängt werden • Leichtfertige Nichterkennung von Geldwäsche i.S.d. § 261 Abs. 1 und 2 StGB → Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe • Unterlassung einer Verdachtsmeldung gem. § 11 Abs. 1 GwG bei ausbleibender freiwilliger Anzeige der Tat gem. § 261 Abs. 9 StGB → Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe • In Fällen von Missbrauch des Berufs zu einer rechtswidrigen Tat bzw. in Fällen von nachhaltiger Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden → Berufsverbot gem. § 70 StGB oder ein Gewerbeverbot gem. § 35 GewO möglich
Finanzielles Risiko	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrere Verstöße → Bußgelder in Höhe eines Vielfachen oben genannter 100.000 € • Finanzielles Risiko durch Geldstrafe wegen § 261 Abs. 5 StGB • Bei vorsätzlichem Verstoß gegen das GwG gem. § 74 StGB → möglicherweise Einzug aller Erlöse aus betroffenen Geschäften
Operationelles Risiko	<ul style="list-style-type: none"> • Handlungsunsicherheit hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzesauslegung und -anwendung • Zu erwartender Kontrolle durch die Behörden • Zu erwartender Sanktionen • Regionale Aufsicht vs. überregionale Unternehmenstätigkeit
Reputationsrisiko	<ul style="list-style-type: none"> • Entsteht bei jeder publik werdenden Unregelmäßigkeit • Unabhängig vom tatsächlichen Vorliegen eines Verstoßes • Erhebliche Schäden durch Vertrauensverlust von (potenziellen) Kunden und Vertragspartnern bis hin zur Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz möglich

Quelle: Eigene Darstellung

Um die erwähnten Aushandlungsprozesse zu beleuchten, eignen sich in diesem Stadium deshalb wenig standardisierte Erhebungsverfahren, die Raum für eigene Definitionsleistungen der Akteure lassen. Sie ermöglichen ein tieferes Verständnis der für die Betroffenen relevanten Aspekte und können so dazu genutzt werden, realitäts- und praxisnahe Konzepte zu entwerfen.

Genau dies hat die von Deloitte durchgeführte Studie in einem explorativ-qualitativen Vorgehen umgesetzt. Ihr Ziel war es, eine Theorie der AML-Standards bei Güterhändlern zu entwickeln, die den Zustand der Geldwä-

sche-Präventionssysteme deutscher Güterhändler erfassen und Unterschiede in den jeweiligen Ausprägungen erklären kann. Damit wird der Weg zu einem Präventionsansatz geebnet, der den Spezifika unterschiedlicher Unternehmen gerecht werden kann. Im Folgenden werden ihre Ergebnisse zusammengefasst. Dabei werden zunächst die regulatorischen Anforderungen an Güterhändler beleuchtet, in einem zweiten Schritt der Ist-Stand aus Sicht von Güterhändlern dargestellt und dieser schließlich mit dem regulatorischen Soll-Zustand verglichen, um daraus Empfehlungen für die (Weiter-)Entwicklung der AML-Praxis abzuleiten.

Hierbei stehen zunächst die folgenden, aufeinander aufbauenden Fragen im Mittelpunkt:

1. Ist den befragten Güterhändlern das Thema Geldwäsche mitsamt den Risiken und den gesetzlichen Pflichten grundsätzlich bekannt?

Und davon ausgehend:

2. Wie ist der Entwicklungsstand des AML bei Güterhändlern in Deutschland und welche Einflussfaktoren sind hier maßgeblich?

In einer auf den Ergebnissen dieser Arbeit aufbauenden Untersuchung sollen zudem die darauf gefundenen Antworten dazu genutzt werden, einen Fragebogen für eine repräsentative Umfrage zwecks statistischer Analyse zu erstellen und anzuwenden, um Aussagen über das quantitative Ausmaß der aktuellen Umsetzung von AML-Maßnahmen treffen zu können.



2. Der Ist-Zustand

2.1. Rahmenbedingungen

Um den aktuellen Zustand von Geldwäscheprevention bei Güterhändlern näher zu beleuchten, werden im Folgenden zunächst die in diesem Zusammenhang zentralen Begriffe „Geldwäsche“ und „Güterhändler“ in ihren Grundzügen erörtert. Auch die für Güterhändler relevanten Abschnitte des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) werden komprimiert dargestellt.

2.1.1. Was ist und wie funktioniert Geldwäsche?

Es gibt weltweit eine Vielzahl von Definitionen für den Begriff Geldwäsche.¹¹ Der deutsche Gesetzgeber hat den Straftatbestand in § 261 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 StGB wie folgt definiert:

„(1) Wer einen Gegenstand, der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. [...]

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand

1. sich oder einem Dritten verschafft oder
2. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.“¹²

Geldwäsche kann als ein Prozess betrachtet werden, dessen Ziel es ist, Gelder verschiedensten illegalen Ursprungs unerkannt in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuführen und somit nutzbar zu machen.¹³ Dabei gibt es zahlreiche Methoden, die Identifizierung der Herkunft zu erschweren. So unterschiedlich die einzelnen Techniken auch sind, es haben sich international typisch wiederkehrende Muster herausgebildet, die in verschiedenen Modellen abgebildet werden.

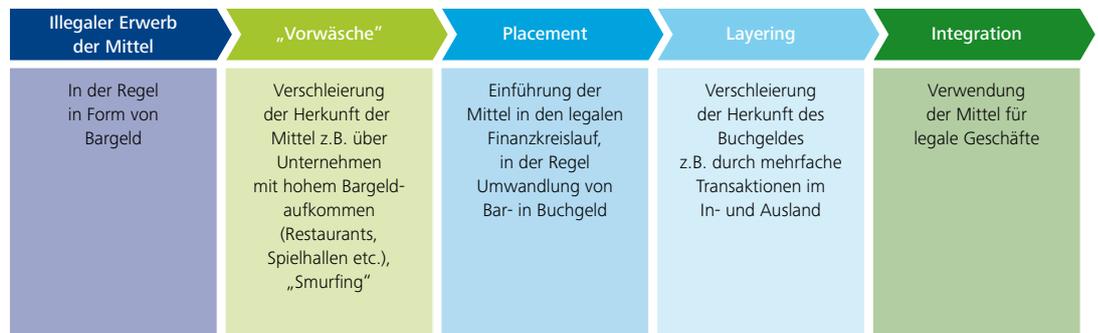
Insbesondere das dreigliedrige Phasenmodell der US-Zollbehörde, welches in den 1980er-Jahren entwickelt wurde, hat sich dabei weltweit etabliert. Auf diesem baut auch das hier präsentierte Fünf-Phasen-Modell auf, welches das Vorliegen einer geldwäscherelevanten Vortat sowie die Verschleierung der Mittelherkunft berücksichtigt. Dabei sind die jeweiligen Phasen nicht immer klar voneinander zu trennen und können auch gleichzeitig bzw. überlappend stattfinden (s. Abb. 2).

2.1.2. Wer ist Güterhändler?

„Ihr schreibt alle Güterhändler und in der Gesetzesbegründung steht auch Güterhändler und dann gibt es einen Verweis auf das Steuerrecht oder Ähnliches, der dann aber auch wieder nur sagt: Güterhändler. Ich habe also keine Definition dazu gefunden.“
(Interview-Auszug)

Damit Anti-Geldwäschemassnahmen im Sinne des Gesetzgebers getroffen werden können, ist es essenziell, dass sich die jeweiligen Adressaten auch angesprochen

Abb. 2 – Fünf-Phasen-Modell der Geldwäsche



Quelle: Deloitte Research

¹¹ Vgl. Unger et al. (2006), S. 20.

¹² Ein tabellarischer Überblick über die in § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB genannten rechtswidrigen Taten, also sogenannte Geldwäschevortaten, findet sich in Bausch/Voller (2014), S. 264–268.

¹³ Vgl. Ehscheid/Pfeiffer (2012), S. 42–47.

fühlen. Ergebnisse der hier präsentierten Studie haben u.a. gezeigt, dass dies nicht immer der Fall ist. Tatsächlich ist es in der Wahrnehmung mancher Güterhändler nicht eindeutig, ob sie Verpflichtete des GwG sind.

In § 2 Abs. 1 GwG werden in den Nummern 1 bis 13 insgesamt 18 Gruppen von Verpflichteten des GwG definiert, die grundsätzlich die Pflichten des GwG zu erfüllen haben, „soweit sie in Ausübung ihres Geschäftes oder Berufs handeln“. Für die vorliegende Arbeit ist darunter ausschließlich § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG relevant, nämlich „Personen, die gewerblich mit Gütern handeln“. Da der unbestimmte Rechtsbegriff des Güterhändlers weit auszulegen ist,¹⁴ handelt es sich dabei um alle natürlichen oder juristischen Personen,¹⁵ die ein Gewerbe betreiben¹⁶ und mit Gütern¹⁷ handeln,¹⁸ sowie die Beschäftigten eines Güterhändlers.

2.1.3. Gesetzliche und regulatorische Vorgaben und Empfehlungen für Güterhändler

„Wir haben uns das Geldwäsche-Recht angeschaut und festgestellt, dass es hiermit neben dem Datenschutzrecht ein weiteres schwer zu verstehendes, aber umzusetzendes Recht gibt. Vor allem im Hinblick auf die Übertragung in einen Business-Kontext ist das Gw-Recht sehr schwer zu verstehen. Es ist ja unsere Aufgabe, ein komplexes Teilrecht zu verstehen und in die Praxis zu übersetzen.“

(Interview-Auszug)

Der Tatbestand der Geldwäsche ist mit zahlreichen Regulierungen verknüpft und hat sich sowohl auf der internationalen als auch der nationalen Bühne seit den 1980er-Jahren im positiven Recht niedergeschlagen. Auch internationale Organisationen, wie die Financial Action Task Force (FATF), beteiligen sich maßgeblich an der Entwicklung und Setzung von Normen und Stan-

dards.¹⁹ Neben diesen und den bundesdeutschen Gesetzen beeinflussen auch EU-Vorschriften die Regulation von Geldwäsche und ihrer Bekämpfung, die letztlich auch Güterhändler betrifft – und zwar wie eingangs dargestellt bereits seit nunmehr 22 Jahren.

Die aktuell gültigen Abschnitte des GwG und ihr jeweiliger Inhalt sind in Tabelle 1 dargestellt.²⁰

Tabelle 1 – Struktur und Inhalt des Geldwäschegesetzes

Abschnitt	Inhalt
1: Begriffsbestimmung und Verpflichtete, §§ 1 und 2 GwG	<ul style="list-style-type: none"> Legaldefinition grundlegender Begriffe des GwG, u.a. „Identifizierung“, „Terrorismusfinanzierung“, „Transaktion“ und „wirtschaftlich Berechtigter“, nicht aber „Geldwäsche“ Auflistung der Verpflichteten
2: Sorgfaltspflichten und interne Sicherungsmaßnahmen, §§ 3 bis 9 GwG	<ul style="list-style-type: none"> Erfüllung dieser durch Dritte möglich Drei Arten von Sorgfaltspflichten Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten Verpflichtung zu internen Sicherungsmaßnahmen Geldwäschebeauftragter
2a: Vorschriften für das Glücksspiel im Internet, §§ 9a bis 9d GwG	<ul style="list-style-type: none"> Regelungen speziell für Anbieter von Online-Glücksspiel
3: Zentralstelle für Verdachtsmeldungen, Meldepflichten und Datenverwendung, §§ 10 bis 15 GwG	<ul style="list-style-type: none"> Verdachtsmeldung, Bedingungen und Folgen einer solchen
4: Aufsicht, Zusammenarbeit und Bußgeldvorschriften, §§ 16 bis 17 GwG	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung der Aufsichtsbehörden Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit europäischen Behörden Sanktionen bei Verstößen gegen GwG

Quelle: Eigene Darstellung

¹⁴ Vgl. Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode (2011b), S. 51.

¹⁵ Vgl. Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode (2008b), S. 32.

¹⁶ Dauerhafte und planmäßige Ausführung einer selbstständigen Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht nach außen, ohne dass es sich dabei um einen freien Beruf handelt, vgl. Bausch/Voller (2014), S. 20; Die Regierungspräsidien in Hessen (2014), S. 9.

¹⁷ „Güter“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG sind daher alle beweglichen und nicht beweglichen Sachen, unabhängig von ihrem Aggregatzustand, die einen wirtschaftlichen Wert haben und deshalb Gegenstand einer geschäftlichen Transaktion sein können“, vgl. Die Regierungspräsidien in Hessen (2014), S. 13.

¹⁸ Vgl. Bausch/Voller (2014), S. 24–25.

¹⁹ Die FATF ist eine 1989 von den Staaten der G7 gegründete internationale unabhängige Institution mit Sitz in Paris bei der OECD und gilt als das wichtigste internationale Gremium in Bezug auf das Entwickeln und Durchsetzen von Standards zur AML, vgl. Ehlscheid/Pfeiffer (2012), S. 201; G7 (1989), Tz. 53.

²⁰ In Anlehnung an Bausch und Voller (2014, S. 10–11) und unter Zugriff auf die aktuelle Version des Gesetzestextes (letzte einbezogene Änderung: „Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen“ vom 1. April 2015, Bundesgesetzblatt Teil I (2015); GwG zuletzt aufgerufen am 24. Juni 2015 unter: <https://www.buzer.de/gesetz/8342/index.htm>).

Für Güterhändler besonders relevant sind die in Tab. 1 bereits benannten §§ 3 bis 9 GwG. Aus den Abschnitten des GwG wurde in Tabelle 2 eine Übersicht im Sinne eines Anforderungsprofils an von Güterhändlern zu ergreifenden Maßnahmen erstellt.²¹

Ein solches Profil erleichtert es, den Ist-Zustand eines Unternehmens mit dem gesetzlich gewollten Soll-Zustand zu vergleichen, und kann erste Hinweise auf bestehende Lücken oder Handlungsbedarf geben.

Tabelle 2 – Soll-Profil der Umsetzung von AML-Maßnahmen nach dem GwG

Anforderung	Bedeutung für Güterhändler						
Gefährdungsanalyse Nicht explizit vom Gesetz normiert; sinnvoll wegen Darlegungspflicht ggü. Kontroll-Behörden nach § 3 Abs. 4 GwG	Kunden- und transaktionsbezogene Risikoanalyse des Unternehmens, die in einem Dokument festgehalten wird. Umfasst Risikoidentifizierung und -analyse, Risikoklassifizierung und Maßnahmen zur Risikominimierung.						
Sorgfaltspflichten §§ 3–7 GwG, greifen bei Auslösungstatbestand gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1–4; Güterhändler sind hier von Nr. 1 und 2 ausgenommen, müssen aber stattdessen gem. § 3 Abs. 2 S. 5 GwG Sorgfaltspflichten bei Bargeldannahme i.H.v. 15.000 Euro oder mehr erfüllen. Auslösungstatbestände gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 GwG: 1. Begründung einer Geschäftsbeziehung 2. Einzeltransaktionen in Höhe von insgesamt 15.000 Euro oder mehr, stattdessen: Bargeldannahme in Höhe von 15.000 Euro oder mehr 3. Vorliegen von Tatsachen, die auf Geldwäsche im Sinne von § 261 StGB oder auf Terrorismusfinanzierung hindeuten, ungeachtet jeglicher Schwellenwerte oder Ausnahmeregelungen 4. Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zur Identität des Vertragspartners bzw. des wirtschaftlich Berechtigten	Bei nebenstehenden Transaktionen müssen Güterhändler Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Vertragspartnern bzw. den wirtschaftlich Berechtigten erfüllen (z.B. Identifizierung inkl. Verifikation gem. § 1 Abs. 1 GwG). Deren Durchführung kann gem. § 7 GwG durch beauftragte Dritte geschehen. Die Ermittlung der Maßnahmen hat gem. § 3 Abs. 4 risikobasiert zu erfolgen, sodass allgemeine, vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten unterschieden werden können:						
	<table border="1"> <tr> <td>Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 3 GwG)</td> <td> 1. Identifizierung des Vertragspartners gem. § 4 Abs. 3 und 4 GwG 2. Einholung von Informationen über Zweck & Art der Geschäftsbeziehung 3. Abklärung, ob ein wirtschaftlich Berechtigter vorliegt, und ggf. dessen Identifizierung nach § 4 Abs. 5 GwG 4. Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung und zugehöriger Transaktionen sowie angemessene Aktualisierung der Daten des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten </td> </tr> <tr> <td>Vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 5 GwG)</td> <td> Dürfen angewendet werden in Fällen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1–4 GwG → Pflicht zur Einholung von Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung entfällt → Pflicht zur Abklärung eines wirtschaftlich Berechtigten entfällt </td> </tr> <tr> <td>Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 6 GwG)</td> <td> Müssen angewendet werden bei: PEP-Status des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten → Zustimmung eines vorgesetzten Mitarbeiters gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG → Ermittlung der Herkunft von Vermögenswerten → Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung Abwesenheit des Vertragspartners → Fernidentifizierung Vorliegen eines zweifelhaften oder ungewöhnlichen Sachverhalts → Genaue Überwachung des Risikos → Aufzeichnung & Aufbewahrung gem. § 8 GwG → Prüfung der Abgabe einer Verdachtsmeldung Vorliegen von Sachverhalten, bei denen Tatsachen oder Bewertungen von nationalen oder internationalen Stellen zur Geldwäschebekämpfung vorliegen, die annehmen lassen, dass auch weitere Fälle mit einem hohen Risiko behaftet sind → Verstärkte Überwachungsmaßnahmen → Verstärkte Überprüfung der Herkunft der Vermögenswerte </td> </tr> </table>	Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 3 GwG)	1. Identifizierung des Vertragspartners gem. § 4 Abs. 3 und 4 GwG 2. Einholung von Informationen über Zweck & Art der Geschäftsbeziehung 3. Abklärung, ob ein wirtschaftlich Berechtigter vorliegt, und ggf. dessen Identifizierung nach § 4 Abs. 5 GwG 4. Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung und zugehöriger Transaktionen sowie angemessene Aktualisierung der Daten des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten	Vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 5 GwG)	Dürfen angewendet werden in Fällen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1–4 GwG → Pflicht zur Einholung von Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung entfällt → Pflicht zur Abklärung eines wirtschaftlich Berechtigten entfällt	Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 6 GwG)	Müssen angewendet werden bei: PEP-Status des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten → Zustimmung eines vorgesetzten Mitarbeiters gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG → Ermittlung der Herkunft von Vermögenswerten → Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung Abwesenheit des Vertragspartners → Fernidentifizierung Vorliegen eines zweifelhaften oder ungewöhnlichen Sachverhalts → Genaue Überwachung des Risikos → Aufzeichnung & Aufbewahrung gem. § 8 GwG → Prüfung der Abgabe einer Verdachtsmeldung Vorliegen von Sachverhalten, bei denen Tatsachen oder Bewertungen von nationalen oder internationalen Stellen zur Geldwäschebekämpfung vorliegen, die annehmen lassen, dass auch weitere Fälle mit einem hohen Risiko behaftet sind → Verstärkte Überwachungsmaßnahmen → Verstärkte Überprüfung der Herkunft der Vermögenswerte
Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 3 GwG)	1. Identifizierung des Vertragspartners gem. § 4 Abs. 3 und 4 GwG 2. Einholung von Informationen über Zweck & Art der Geschäftsbeziehung 3. Abklärung, ob ein wirtschaftlich Berechtigter vorliegt, und ggf. dessen Identifizierung nach § 4 Abs. 5 GwG 4. Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung und zugehöriger Transaktionen sowie angemessene Aktualisierung der Daten des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten						
Vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 5 GwG)	Dürfen angewendet werden in Fällen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1–4 GwG → Pflicht zur Einholung von Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung entfällt → Pflicht zur Abklärung eines wirtschaftlich Berechtigten entfällt						
Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 6 GwG)	Müssen angewendet werden bei: PEP-Status des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten → Zustimmung eines vorgesetzten Mitarbeiters gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG → Ermittlung der Herkunft von Vermögenswerten → Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung Abwesenheit des Vertragspartners → Fernidentifizierung Vorliegen eines zweifelhaften oder ungewöhnlichen Sachverhalts → Genaue Überwachung des Risikos → Aufzeichnung & Aufbewahrung gem. § 8 GwG → Prüfung der Abgabe einer Verdachtsmeldung Vorliegen von Sachverhalten, bei denen Tatsachen oder Bewertungen von nationalen oder internationalen Stellen zur Geldwäschebekämpfung vorliegen, die annehmen lassen, dass auch weitere Fälle mit einem hohen Risiko behaftet sind → Verstärkte Überwachungsmaßnahmen → Verstärkte Überprüfung der Herkunft der Vermögenswerte						

²¹ In Anlehnung an die Empfehlungen für Güterhändler von Bausch und Voller, 2014.

Tabelle 2 – Soll-Profil der Umsetzung von AML-Maßnahmen nach dem GwG (Forts.)

Anforderung	Bedeutung für Güterhändler
<p>Interne Sicherungsmaßnahmen § 9 Abs. 1 GwG, dürfen gem. § 9 Abs. 3 GwG an Dritte ausgelagert werden</p>	<p>Unabhängig von Transaktionen müssen alle Güterhändler risikobasiert interne Sicherungsmaßnahmen einrichten. Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Arbeitsanweisungen, Prozesse, angemessene Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation zur Minimierung des Geldwäscherisikos [Geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme und Kontrollen gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 GwG] → Angemessene Schulung von Mitarbeitern zum Thema Geldwäsche und dazugehörigen Typologien [Mitarbeiterschulungen gem. § 9 Abs. 2 Nr. 3 GwG] → Prüfung aller bestehenden und neuen Mitarbeiter auf Zuverlässigkeit bezüglich Geldwäsche und regelmäßige Kontrolle zum Schutz des Unternehmens vor Infiltrierung durch Geldwäscher [Zuverlässigkeitsprüfungen gem. § 9 Abs. 2 Nr. 4 GwG]
<p>Geldwäschebeauftragter Für Güterhändler nicht grundsätzlich verpflichtend, es existieren aber behördliche Allgemeinverfügungen für Spezialfälle, z.B. Handel mit hochwertigen Gütern</p>	<p>Kann oder muss als zentraler AML-Ansprechpartner im Unternehmen eingerichtet werden. Ist empfehlenswert, um über diesen das AML möglichst effizient zu gestalten. Erfolgt eine Bestellung nicht freiwillig, so muss diese gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 S. 3 GwG allen zuständigen Aufsichtsbehörden an allen Standorten des Güterhändlers angezeigt werden.</p>
<p>Verdachtsmeldungen §§ 11–13 GwG</p>	<p>Sofern Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Fall von Geldwäsche vorliegt, muss eine Verdachtsmeldung an die FIU und die örtlich zuständigen Strafverfolgungsbehörden mit spezifischen Informationen erstellt werden. Dazu soll auch ein internes Meldewesen eingerichtet werden.</p>
<p>Aufzeichnung und Aufbewahrung § 8 GwG</p>	<p>Alle Informationen mit AML-Bezug müssen aufgezeichnet, gem. § 8 Abs. 3 GwG fünf Jahre lang aufbewahrt werden und sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zugänglich zu machen.</p>

Quelle: Eigene Darstellung

Aber wie ist es derzeit um die Umsetzung des GwG bei Güterhändlern bestellt? Welchen Fragen und Herausforderungen begegnen die Praktiker in Unternehmen, wenn es um den Themenbereich Geldwäscheprävention geht? Welche Risiken nehmen sie wahr, und welche werden unter Umständen vernachlässigt? Was beeinflusst die Implementierung von AML bei Güterhändlern? Diesen Fragen widmet sich der folgende Abschnitt.

2.2. Analyse und Ergebnisse: Aktueller Stand von Geldwäscheprävention bei Güterhändlern

„Ich denke, dass man sich mit dem Thema noch nie auseinandergesetzt hat.“

(Interview-Auszug)

Zur Beantwortung der Forschungsfragen wurden acht qualitative Leitfadeninterviews mit Unternehmensmitarbeitern geführt, welche zentral zuständig für Geldwäsche waren bzw. (mangels Vorhandensein solcher in den meisten befragten Unternehmen) mit leitenden Mitarbeitern aus dem Bereich Compliance oder Interne Revision.²²

Die Aufnahmen der Interviews wurden anschließend verschriftlicht und anhand der methodologischen Konzepte der Grounded Theory nach Glaser und Strauss²³ analysiert bzw. interpretiert. Die aus den Daten gewonnenen Konzepte wurden zu Schlüsselkategorien verdichtet und im Rahmen der Theoriebildung in Beziehung zueinander gesetzt. Die so identifizierten zentralen Aspekte bedingen und erklären sich teilweise gegenseitig und beantworten die Forschungsfragen wie folgt:

2.2.1. Problembewusstsein: Ist Güterhändlern das Thema Geldwäsche mitsamt den Risiken und den gesetzlichen Pflichten bekannt?²⁴

„Also irgendwann muss man das Thema ansprechen.“

„Ich hab’ das Thema immer eher als Hauptthema für die Finanzbranche gesehen. Aber was die Umsetzung in der Industrie betrifft, bin ich als Güterhändler in dem Thema nicht zwingend zu Hause.“

(Interview-Auszüge)

- Kenntnis und Sensibilisierung im Bereich Geldwäscheprävention gestalten sich in den befragten Unternehmen sehr heterogen.
 - Risiken sind zwar grundsätzlich bekannt, es eröffnet sich aber eine weite Bandbreite des Problembewusstseins: von Unkenntnis über diffuse Ideen bis zu umfassender Kenntnis.
 - Teilweise sind den Händlern die für sie zuständigen Aufsichtsbehörden nicht bekannt.
 - Durch diffuse Ideen entstehen mitunter falsche Schlussfolgerungen, wie z.B., dass das eigene Unternehmen nicht betroffen oder das Thema nur für die Finanzindustrie relevant sei.
 - Dem Thema Geldwäsche wird im Spektrum bestehender Compliance-Systeme häufig eine vergleichsweise geringe Bedeutung beigemessen.
- Wo ein Handlungsbedarf gesehen wird, herrscht der Wunsch nach Standardisierung und Verbesserung der bestehenden Systeme, u.a. durch Mitwirkung bei der Gestaltung des Rechts oder durch industrieinternen Austausch.
- Die Grundlagen der Beimessung hoher Relevanz von AML bzw. die Auslöser der Beschäftigung mit dem Thema gehen u.U. über die rechtlichen Risiken durch Nichterfüllung des Gesetzes hinaus. Weitere genannte Gründe für den eigenen Handlungsbedarf sind u.a. eine allgemeine Risikoaversion und wirtschaftliche wie rechtliche Risiken durch kriminelle Vertragspartner sowie eine Firmenkultur, der die Erfüllung aller für das Unternehmen anwendbaren Gesetze und Vorschriften inhärent ist.

²² Aufgrund der Annahme, dass mit wachsender Größe und Publizität die Umsetzung von regulatorischen Spezialthemen wie AML wahrscheinlicher wird, wurden für die Studie vorrangig große Aktiengesellschaften ausgewählt. Um einen größeren Facettenreichtum zu garantieren, wurde sodann ein breites Spektrum verschiedener Branchen und Geschäftsmodelle einbezogen und die großen Aktiengesellschaften durch mittelständische Unternehmen ergänzt.

²³ Vgl. Glaser/Strauss (1967) sowie Glaser/Strauss (2010).

²⁴ Die Beantwortung dieser und der folgenden Frage zielt nicht auf eine repräsentative, quantitative Abbildung der Aufstellung aller deutschen Güterhändler ab, sondern soll explorativ einen Überblick über mögliche Ausprägungen geben, um diese in den weiteren Schritten auf ihre Bedingungen, Kontexte und möglichen Ursachen zu überprüfen.

- Trotz der hier gefundenen Unterschiede im Problembewusstsein der Unternehmen kann zumindest teilweise eine gewisse Aufbruchsstimmung hin zu einer stärker aufgestellten AML-Compliance beobachtet werden.

2.2.2. Umsetzung: Wie ist der Entwicklungsstand der AML-Maßnahmen bei Güterhändlern in Deutschland?

„Über eine allgemeine Willenserklärung, dass wir auch einmal eine formelle Risikoanalyse durchführen wollen, sind wir bisher noch nicht hinausgekommen.“

(Interview-Auszug)

- Analog zum Problembewusstsein zeigt sich der Entwicklungsstand der Umsetzung von AML ebenfalls sehr heterogen. Das Spektrum der vorgefundenen Maßnahmen reicht von nicht vorhandenen Vorkehrungen bis hin zum fest verankerten AML-System.
 - Wo erste, rudimentäre Maßnahmen bestehen, sind diese teilweise anders motiviert und erfüllen nicht vollständig den Anspruch des GwG. Hier mangelt es dann oft an der notwendigen Dokumentation der Maßnahmen, um im Falle einer Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde die entsprechenden Unterlagen vorweisen zu können.
 - Eine systematische Adressierung des Themas und eine unternehmensspezifische Umsetzung des GwG finden oft nicht statt. Dies kann sogar so tief greifen, dass mangels Ansprechpartners kein Interview für die hier präsentierte Studie zustandekam.
- Gerade die internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 GwG entbehren im Vergleich zu den Sorgfaltspflichten einer angemessenen Umsetzung. Dabei dürfte sich die praktische Relevanz in der Industrie gerade umgekehrt verhalten: Die internen Sicherungsmaßnahmen sind relevanter als die selten durch bestimmte Transaktionen ausgelösten Sorgfaltspflichten.²⁵

2.2.3. Einflüsse: Welche Faktoren prägen den Entwicklungsstand?

„Wir hatten Kontakt zu unglaublich vielen Aufsichtsbehörden, die ja immer woanders angesiedelt sind [...], die zum Teil mit sehr unterschiedlichen Erwartungen an uns herangetreten sind.“

„Wie soll ich denn rausfinden, wo mein Vertragspartner jetzt das Geld her hat? Das ist das Neuland, wo die Industrie an die Hand genommen werden müsste.“

(Interview-Auszüge)

Der folgende Abschnitt zeigt Studienergebnisse auf, die der Frage nachgehen, wovon es abhängt, ob Unternehmen die Geldwäscheproblematik als relevant erachten und wie die AML-Prozesse letztlich umgesetzt werden.

Zusammenhänge der Entstehung von AML-Maßnahmen

a) AML als Nebenprodukt

AML existiert mitunter als Nebenprodukt sonstiger Compliance oder aus Maßnahmen, die aus wirtschaftlicher Notwendigkeit ergriffen werden, etwa Hintergrundüberprüfungen von Kunden aufgrund einer umfassenden Risikoanalyse oder im Rahmen von Bonitätsprüfungen.

b) AML als bewusstes Ziel

Wird der Handlungsbedarf als hoch eingeschätzt, streben Unternehmen aktiv eine Umsetzung von AML im Sinne des Anforderungsprofils an, und zwar u.U. sogar dann, wenn keine Verpflichtung auf Basis des GwG besteht.

Die folgenden Kontexte tragen je nach Ausprägung dabei zum Erfolg der AML-Umsetzung bei oder behindern diese:

- Engagement der Unternehmensleitung
- Gewinnung und Kultivierung von Know-how (z.B. durch interne Schulungen, Ausschreibungen, externes Expertenwissen)
- Mitarbeiter: Motivation bzw. Akzeptanzprobleme; Kenntnisse und Fähigkeiten
- Unternehmensspezifische Übersetzung des GwG
- Ausgewogenheit: In allen Fällen ist es aus Sicht von Güterhändlern relevant, eine Balance sowohl zwischen einer reibungslosen Geschäftstätigkeit als auch der durch AML verursachten sowie vermiedenen Kosten und Rechtssicherheit durch AML zu erreichen.

²⁵ Vgl. Industrie- und Handelskammer des Saarlandes (2015), S. 3.

Problembewusstsein und Risiko-Einschätzung

Als Faktoren, die dazu beitragen, dass Geldwäsche als Problem anerkannt und Präventionsmaßnahmen getroffen oder angestrebt werden, nennen die befragten Güterhändler:

- Die Neuerung des GwG bzw. gesetzliche Anforderungen
- Wirtschaftliche und unternehmensinterne Gründe
- Bestehendes Problembewusstsein und Systeme für Compliance
- Bestimmte Produkte im Portfolio des Unternehmens
- Austausch innerhalb der Branche bzw. Publikwerden der Aktivität von Aufsichtsbehörden in anderen Unternehmen

Spezifische Probleme, die die befragten Güterhändler bei der Umsetzung erfahren haben, sind die folgenden:

- Intern: Mangelnde Zuständigkeit bzw. mangelndes Expertenwissen innerhalb des Unternehmens
- Regulatorischer Kontext: Mangelnde Signalisierung von Zuständigkeit durch die Aufsichtsbehörden.²⁶ Ein aktives Zugehen der Aufsichtsbehörden auf die Güterhändler bleibt weitestgehend aus
- Außerdem kann gerade bei überregional tätigen Unternehmen eine heterogene und teilweise widersprüchliche Aufsichtspraxis beobachtet werden, was einheitliche Regelungen in solchen Unternehmen konterkariert

Insgesamt ist das Feld der Geldwäscheprävention bei Güterhändlern von Heterogenität gekennzeichnet, sowohl aufseiten der Unternehmen als auch seitens der Aufsichtsbehörden und deren Prüfungspraxis. Hinzu kommt außerdem, dass global agierende Unternehmen zusätzlich international bestehende Unterschiede in der Geldwäschegesetzgebung und ihrer Umsetzung beachten müssen. Hieraus resultiert Unsicherheit auf mehreren Ebenen: Beginnend bei der Unsicherheit, ob ein Unternehmen sich selbst als Verpflichteter des GwG wahrnimmt, setzt sich diese bei der Suche der zuständigen Aufsichtsbehörde fort. So besteht sowohl eine Lücke bzgl. einer Orientierungshilfe durch den Gesetzgeber oder die Aufsichtsbehörden als auch eine Lücke zwischen Ist- und Soll-Zustand der AML-Implementierung.²⁷

2.2.4. AML-Implementierung im Güterhandel: Theoretisches Modell

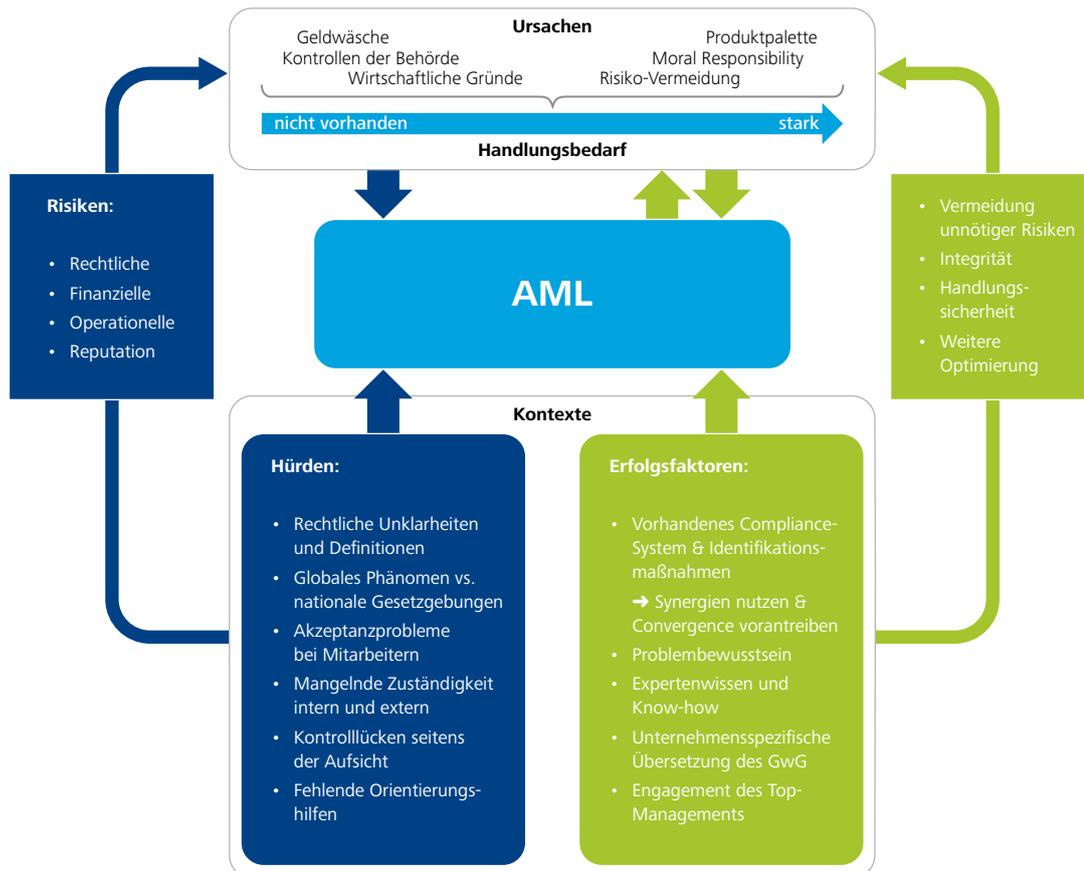
Nachdem die inhaltlichen Aspekte von AML-Maßnahmen bei Güterhändlern dargestellt wurden, werden nun deren strukturelle Zusammenhänge abschließend in einem integrierenden Modell veranschaulicht.²⁸ Wie und warum kommen die Maßnahmen zustande oder eben nicht? Welche Konzepte und Wahrnehmungen seitens der Güterhändler beeinflussen diesen Prozess (s. Abb. 3)?

²⁶ Dies wird noch dadurch erschwert, dass es keine einheitlichen Ansprechpartner gibt. So können je nach Region das Regierungspräsidium, Polizeibehörden, Ministerien, Verwaltungsämter u.a. zuständig sein, vgl. Bausch/Voller 2014, S. 82.

²⁷ Eine mit den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) vergleichbare Handreichung für Güterhändler, die im Austausch zwischen Verbänden, Aufsichtsbehörden und Verpflichteten entstand, existiert nicht, obwohl gerade hier hoher Auslegungsbedarf bzw. konkretisierende Empfehlungen als notwendig erachtet werden.

²⁸ Dies ist lediglich eine schematische Darstellung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Aspekte und Zusammenhänge sind denkbar.

Abb. 3 – AML-Implementierung im Güterhandel: Theoretisches Modell



Quelle: Eigene Darstellung

3. Zusammenfassung und Fazit

Angesichts zahlreicher Risiken für Güterhändler, die aus der Nichteinhaltung von Vorschriften zur Geldwäscheprävention erwachsen, sowie der schon seit der ersten Fassung des Geldwäschegesetzes von 1993 bestehenden Verpflichtung von Güterhändlern ergeben sich verschiedene Fragen rund um die AML-Maßnahmen von Güterhändlern. Die hier präsentierte Studie ist als ein erster Schritt zur Beantwortung dieser Fragen anzusehen. Sie liefert die wissenschaftliche Basis für ein Erklärungsmodell von AML im Güterhandel, das praxisnahe Lösungen für Güterhändler zum Ziel hat. Darüber hinaus bildet sie den Ausgangspunkt für die weitere, repräsentative Untersuchung des Themas, denn nur durch kontinuierliche Auseinandersetzung mit Geldwäsche kann man Tätern zuvorkommen und Risiken vermeiden.

Die Studie zeichnet ein sehr heterogenes Bild der AML-Umsetzung bei Güterhändlern. Tendenziell erscheinen AML-Maßnahmen und ein dafür notwendiges Problembewusstsein eher vernachlässigt, teilweise gibt es aber schon umfassende Konzepte. Insgesamt wurde deutlich, dass viele Unternehmen insbesondere im Bereich der internen Sicherungsmaßnahmen deutlichen Nachholbedarf haben oder gar AML gänzlich vernachlässigen. Dies legt die Vermutung nahe, dass Unternehmen teilweise bewusst oder auch vollkommen unwissend Risiken eingehen.

Es existieren momentan keine branchenübergreifenden Standards der Umsetzung. Dies ist u.a. bedingt durch unterschiedliche Erfordernisse und Anforderungen aus den jeweiligen Unternehmen, vorhandene Strukturen, aber auch fehlende Regulation bzw. die als heterogen wahrgenommene Regulation und Kontrollpraxis der Behörden. Dadurch ist zu erwarten, dass der aktuelle Zustand der AML nur in seltenen Fällen dem in Abschnitt 2.2. skizzierten Soll-Profil entspricht. Durch die enge Verflechtung der einzelnen Elemente der hier skizzierten Theorie erscheint ein ganzheitlicher Ansatz bei der Entwicklung, Implementierung und Aufrechterhaltung von AML am effizientesten, der alle Aspekte integriert. Dabei werden keine starren Konzepte benötigt, sondern klare Kriterien, Regeln und Abläufe mit gleichzeitig institutionalisierter Flexibilität, die der sich rasch wandelnden Welt der Schattenwirtschaft Rechnung tragen. Derzeit scheint der Druck gegen Geldwäsche im Bereich Güterhandel durchwachsen und insgesamt eher schwach. Um effektiv Geldwäsche zu vermeiden und kriminelle Taten weniger lohnenswert zu machen, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die analog zur Logik von Geldwäsche über Grenzen von Nationen und Branchen hinweggehen und somit auch für Güterhändler relevant sind.

Literatur

Bausch, Olaf; Voller, Thomas (2014): Geldwäsche-Compliance für Güterhändler, Springer Fachmedien, Wiesbaden. Bundesgesetzblatt Teil I (2015).

Bundeskriminalamt (2013): Jahresbericht 2013 Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland, http://www.bka.de/nn_204308/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/FIU/Jahresberichte/fiujahresbericht2013,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/fiujahresbericht2013.pdf, zuletzt aufgerufen am: 05/16/2015.

Chong, Alberto; Lopez-De-Silanes, Florencio (2015): Money Laundering and Its Regulation, In: *Economics & Politics*, 27 (1), S. 78–123.

Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode (2008): Drucksache 16/9038 – Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz – GwBekErgG), <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/090/1609038.pdf>, zuletzt aufgerufen am: 06/07/2015.

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode (2011b): Drucksache 17/6804 – Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprevention, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/068/1706804.pdf>, zuletzt aufgerufen am: 06/07/2015.

Die Regierungspräsidien in Hessen (2014): Auslegungs- und Anwendungshinweise im Sinne des § 16 Abs. 5 GwG unter Einbeziehung der Mitteilungen des Bundesministeriums der Finanzen und der Auslegungs- und Anwendungshinweise der Deutschen Kreditwirtschaft, http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdl_15/RPDA_Internet/med/fb9/fb9f11ae-5bd2-41f0-12f3-12b417c0cf46,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true, zuletzt aufgerufen am: 05/21/2015.

Ehlscheid, Dirk; Pfeiffer, Brigitte (2012): Handbuch Geldwäscheprevention. Verschleierungstechniken – Normen und Institutionen – Länderrisiken, Erich Schmidt Verlag, Berlin.

Ferwerda, Joras (2009): The Economics of Crime and Money Laundering: Does Anti-Money Laundering Policy Reduce Crime? In: *Review of Law & Economics*, 5 (2), S. 903–929.

Ferwerda, Joras; Kattenberg, Mark; Chang, Han-Hsin; Unger, Brigitte; Groot, Loek; Bikker, Jacob A. (2013): Gravity models of trade-based money laundering, In: *Applied Economics*, 45 (22), S. 3170–3182.

Gelemerova, Liliya (2009): On the frontline against money-laundering: the regulatory minefield, In: *Crime, Law and Social Change*, 52 (1), S. 33–55.

Glaser, Barney G.; Strauss, Anselm L. (1967): *The Discovery of Grounded Theory: Strategies for Qualitative Research*, Aldine, New York.

Glaser, Barney G.; Strauss, Anselm L. (2010): *Grounded Theory: Strategien qualitativer Forschung*, 3., unveränd. Aufl., Huber, Bern.

G7 (1989): Economic Declaration Paris, July 16, 1989, <http://www.g8.utoronto.ca/summit/1989paris/communique/index.html>, zuletzt aufgerufen am: 05/23/2015.

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes (2015): Geldwäscheprevention bei Unternehmen, <http://cms.ihksaarland.de/ihk-saarland/Integrale?SID=CRAWLER&MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=5663&Media.Object.ObjectType=full>, zuletzt aufgerufen am: 08/04/2015.

Moore, Gary L. (2014): Norway has attained a “low-risk” money laundering rating, how could this be applied globally? In: *Journal of Money Laundering Control*, 17 (2), S. 166–202.

Simmons, Beth (2000): International efforts against money-laundering. In: Dinah, Shelton (ed.): *Commitment and Compliance: The role of non-binding norms in the international legal system*. Oxford: Oxford University Press: pp 244–263.; Zitiert aus Courtney, A.: *The Buck never stops*, 1994, 144 *The Banker*: 82-5.

Unger, Brigitte; Siegel, Melissa; Ferwerda, Joras; de Kruijf, Wouter; Busuioic, Madalina; Wokke, Kristen; Rawlings, Greg (2006): The Amounts and the Effects of Money Laundering, <http://www.ftm.nl/wp-content/uploads/2014/02/witwassen-in-nederland-onderzoek-naar-criminele-geldstromen.pdf>, zuletzt aufgerufen am: 05/16/2015.

Unger, Brigitte; den Hertog, Johan (2012): Water always finds its way: Identifying new forms of money laundering. In: *Crime, Law and Social Change*, 57 (3), S. 287–304.

Ihre Ansprechpartner

Für mehr Informationen



Uwe Heim

Tel: +49 (0)211 8772 3337
uheim@deloitte.de



Michael Peters

Tel: +49 (0)69 75695 6080
micpeters@deloitte.de



Markus Domin

Tel: +49 (0)69 75695 6548
mdomin@deloitte.de

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website www.deloitte.com/de

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 225.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.